

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE

Klopeiner Straße 5

9122 St. Kanzian

Tel: 04239-2224

E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 14.12.2017, Zahl: 4/2017, mit der der Voranschlag für das Jahr 2018 festgestellt wird (Voranschlag-2018)

Aufgrund des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) Ordentlicher Voranschlag		
Summe der Ausgaben	EUR	11.495.000,00
Summe der Einnahmen	EUR	11.495.000,00
Überschuss / Abgang	EUR	0,00
b) Außerordentlicher Voranschlag		
Summe der Ausgaben	EUR	317.300,00
Summe der Einnahmen	EUR	317.300,00
Überschuss / Abgang	EUR	0,00
c) Gesamtausgaben	EUR	11.812.300,00
Gesamteinnahmen	EUR	11.812.300,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, idgF, wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8500, 8510, 8520, 8200) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 3
Kassenkredit

Gemäß den Bestimmungen des § 35 der K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, idgF, wird der Kassenkredit für das Jahr 2018 mit 1.600.000 EUR festgesetzt.

§ 4
Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz